

# Grundsatzbeschluss

## Grundsätze für die Aufstellung von Bebauungsplänen

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 03.06.1999 den Grundsatzbeschluss gefasst:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.1999 nebst Änderungsantrag des Rats Herrn Sonnenberg vom heutigen Tage, dass künftig neue Bebauungspläne (oder Bebauungsplanänderungen) mit mindestens 8 neuen Bauplätzen grundsätzlich unter der Voraussetzung aufgestellt werden, dass die zu beplanenden Flächen in das Eigentum der Gemeinde übergehen, wird entsprochen.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2001 (TOP 5) den Grundsatzbeschluss gefasst:

1. Der am 03.06.1999 gefasste Grundsatzbeschluss wird erneut bestätigt.
2. Die bestehenden Vergaberichtlinien für den Verkauf von Wohngrundstücken in Neubaugebieten bleiben bestehen.
3. In neuen Bebauungsplänen wird eine Mindestgröße der Bauplätze von 700 qm festgesetzt. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.
4. Es wird der Eingriff in die Natur ortsnah ausgeglichen. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 den Grundsatzbeschluss gefasst:

Dem Antrag der CDU-Fraktion, Punkt 3 des Grundsatzbeschlusses 60.2.4.1 - "In neuen Bebauungsplänen wird eine Mindestgröße der Bauplätze von 700qm festgesetzt. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden." - aufzuheben, wird zugestimmt.